

## **Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Bezirksverwaltung Hamburg - Technischer Aufsichtsdienst**

### **Saugwagen**

Saugwagen werden zum Entleeren von Gruben und zum Abtransport des flüssigen oder schlammigen Inhalts eingesetzt. Die dabei verwendeten Fahrzeuge sind Lastkraftwagen, die mit einer umstellbaren Saug-Druck-Pumpe ausgerüstet sind und auf denen sich ein großer Behälter zur Aufnahme des abgesaugten Materials befindet.

Zum Entleeren einer Grube wird der Deckel entfernt und das Absaugrohr (mit großem Durchmesser) in die Grube eingeführt. Von der Pumpe wird der Inhalt aus der Grube in den Behälter auf dem Fahrzeug gesaugt. Die Bedienungsperson steht bei diesem Vorgang beim Fahrzeug und am Grubenrand und beobachtet Schauglas und Manometer am Fahrzeug sowie den Flüssigkeitsspiegel in der Grube. Wenn der Saugvorgang beendet ist, wird der Schlauch aus der Grube herausgezogen, der Deckel geschlossen und der Grubeninhalt zum Klärwerk oder einer anderen Abfallbeseitigungsstelle gefahren. Dort wird der Inhalt abgelassen.

### **Kanalreinigung**

Kanalreinigung Fahrzeuge mit Einrichtungen zur Kanalreinigung werden dann eingesetzt, wenn Abflussleitungen, Siele oder Kanäle versandet, verschlammt oder verstopft sind. Diese Einrichtungen zur Kanalreinigung bestehen aus einer Hochdruckpumpe und einem dünnen Schlauch mit Spezialdüse. Außerdem wird sauberes Wasser zum Spülen in einem Tank mitgeführt, seltener wird das Wasser aus einem Hydranten in der Nähe des Einsatzortes entnommen. Die Einrichtungen zur Kanalreinigung sind in vielen Fällen zusätzlich auf einem Saugwagen (wie bereits beschrieben) montiert, denn zur Kanalreinigung wird häufig auch ein Saugwagen benötigt. (Es gibt auch reine sogenannte Hochdruckspülwagen, die im Bedarfsfalle von einem Saugwagen begleitet werden müssen).

Zum Reinigen des verschlammten oder verstopften Rohres (Abwasserleitung, Siel, Kanal) wird der Schachtdeckel entfernt und der Hochdruckschlauch in das verstopfte Rohr eingeführt. Das unter hohem Druck aus der Spezialdüse austretende Spülwasser zieht den Schlauch durch Rückstoß von selbst in das Rohr hinein und durch die verstopfte Stelle hindurch. Zum eigentlichen Reinigen wird der Hochdruckschlauch aus dem Rohr herausgezogen, wobei der Wasserschwall aus der Düse den Sand und Schmutz aus dem Rohr in den Schacht spült.

Soll und kann dieser Spülschlamm nicht auf anderem Wege abfließen, so muss - wie bereits beschrieben - von dem Saugwagen abgesaugt und abtransportiert werden.

Die Bedienungsperson steht bei der Kanalreinigung am Rande des Schachtes, führt den Schlauch und bedient die Pumpe. Manchmal muss auch in den Schacht eingestiegen werden, um eine Reinigungsklappe zu öffnen oder zu schließen.

**Der Unterschied** zwischen Saugwagen und Kanalreinigung besteht darin, dass der Saugwagen flüssige oder schlammige Substanz durch ein dickes Rohr aus der Grube in den Behälter auf dem Fahrzeug saugt, während bei der Kanalreinigung klares Wasser aus

dem Wasserbehälter auf dem Fahrzeug durch einen dünnen Schlauch unter hohem Druck in ein Rohr, Siel oder einen Kanal gespritzt wird.

## **Vermerke zur berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit der Tiefbau-BG und der Fahrzeug-BG**

### **Straßenreinigung mit Kehrsaugwagen bzw. Kehrsaugvorrichtungen:**

Die Zuständigkeit der BG für Fahrzeughaltungen wird anerkannt, sobald im Unternehmen "Straßenreinigungsarbeiten ausschließlich oder überwiegend unter Einsatz von Kehrsaugwagen bzw. mit Kehrsaugvorrichtungen ausgeführt werden.

### **Kanaluntersuchungen mit Kanalfernauge:**

Die Zuständigkeit der BG für Fahrzeughaltungen ist anzuerkennen, wenn bei Kanalreinigungen die Zahl der Saugwagen gegenüber der Zahl von Kanalreinigungsfahrzeugen mit Zusatzgeräten überwiegt, da dann anzunehmen ist, dass die Transportleistungen im Vordergrund stehen. Für "Kanaluntersuchungen mit sog. Kanalfernauge" kommt ebenfalls die Zuständigkeit der BG für Fahrzeughaltungen in Betracht (mit dem "Kanalfernauge" werden Schäden vom Fahrzeug aus festgestellt, jedoch nicht behoben).

### **Erdbauarbeiten mit Werksverkehr und Güternahverkehr bei Transporten für Dritte:**

Beim Abbau von Erdreich für eine Baugrube steht die Erdarbeit im Vordergrund und nicht die Abfuhr des gewonnenen Aushubmaterials. Reine Transportleistung liegt nur dann vor, wenn ausgehobenes und u.U. gelagertes Material geladen und abgefahren wird. Der mit dem Erdaushub in Verbindung stehende Güternahverkehr ist Werksverkehr und als Hilfstätigkeit dem Erdbau zuzurechnen. Ein Indiz für überwiegende Transportleistungen kann es u.U. sein, wenn die Erdarbeiten im Verhältnis zur Lohnsumme für Güternahverkehr äußerst geringfügig sind.

### **Straßenreinigung mit fahrbaren Geräten:**

Für Straßenreinigungsunternehmen mit fahrbaren Geräten wird die Zuständigkeit der TBG vorbehaltlos anerkannt.

### **Unterhaltung von Mülldeponien und Müllabfuhr:**

Es wird festgestellt, dass die TBG für die Unterhaltung von Mülldeponien zuständig ist, während Müllabfuhr in die Zuständigkeit der Fahrzeug-BG fällt. Sofern in einem Unternehmen beides vorkommt, ist für die bg'liche Zuständigkeit entscheidend, welcher Betriebsteil überwiegt. Abzustellen ist, auf welchen Betriebsteil die höhere Lohnsumme entfällt. Überwiegen die Fuhrleistungen, soll das Gesamtunternehmen bei der Fahrzeug-BG versichert werden.

### **Kanalreinigung und Fäkalienabfuhr:**

Es wird Übereinkunft dahingehend erzielt, dass bei Betrieben mit einer überwiegenden Zahl von Saugwagen die Fäkalienabfuhr, d.h. die Transportleistung, im Vordergrund steht, die Zuständigkeit der Fahrzeug-BG gegeben ist. Soweit die Kanalreinigung überwiegt, bleibt die TBG zuständig.

**Sonstige Regelungen:**

Mit der Fahrzeug-BG wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass eine Überweisung des rechtlich verselbständigten Fuhrunternehmens an die Fahrzeug-BG nur dann zu erfolgen hat, wenn das Fuhrunternehmen überwiegend als Nebenbetrieb (Fahrten für Dritte) anzusehen ist, da dann eine katasterrechtlich relevante Strukturänderung vorliegt. Verfolgt das Fuhrunternehmen dagegen auch nach Ausgliederung keine überwiegend eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist hauptsächlich weiterhin für das Hauptunternehmen tätig (z.B. im Rahmen des Werksverkehrs), verbleibt die Mitgliedschaft bei der TBG, auch wenn zwei rechtlich selbständige Unternehmen bestehen.